

Höchstmaß zurück, so sind die Branddämme von neuem zu schließen.

(3) Gelüftete oder von Entlüftungsgasen bestrichene Baue dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden.

5. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung

§ 323

(1) Der Werksleiter ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch von Bränden unter und über Tage zweckentsprechende Maßnahmen zur Brandbekämpfung getroffen werden.

(2) Für den Brandschutz und die Brandbekämpfung unter Tage ist die Anordnung vom 5. Juni 1952 zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohlengruben (GBl. S. 457) zu beachten.

Abschnitt XVII. Markscheidewesen

1. Grubenbild

§ 324

(1) Von jedem Bergwerk muß ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen vorhanden sein, von denen die eine bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die andere auf dem Werk aufzubewahren ist.

(2) Die Kosten für die Anfertigungen und die regelmäßigen Nachtragungen der Grubenbilder tragen die Werke.

2. Nachtragung des Grubenbildes

§ 325

(1) Auf dem Grubenbild (§ 324) sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse mindestens vierteljährlich nachzutragen. Dabei ist der Abbau nach seinem Stand am Ende des Vierteljahres anzugeben. Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

(2) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 326

Unverzüglich müssen auf dem Grubenbild aufgetragen werden:

- a) die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festgelegten Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,
- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene und vermutete Standwasser, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,
- c) anderes auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einzelfalle.

§ 327

(1) Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 328

Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden (Betriebsgrenzen) muß das Nachbarwerk gestatten, daß seine Baue, die 50 m oder weniger von den Markscheiden (Betriebsgrenzen) entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werkes aufgetragen werden.

§ 329

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

3. Markscheiderische Angaben

§ 330

Baue an Markscheiden (Betriebsgrenzen), an Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeföhren werden.

4. Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 331

(1) Der Werksleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Werksleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

5. Markscheidezeichen

§ 332

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder beseitigt noch in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt XVIII.

Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten

A. Beschäftigung der Arbeiter

1. Allgemeines

§ 333

(1) Mit bergmännischen Arbeiten über und unter Tage dürfen nur Personen beschäftigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes tauglich sind.

(2) Personen mit körperlichen Schäden oder geistigen Mängeln dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

(3) Über 60 Jahre alte Personen, die noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen für den Untertagebetrieb nicht zugelassen werden. Arbeiter, die noch nicht unter Tage beschäftigt waren, müssen in einer vom Werksleiter festgesetzten Zeit mit betriebserfahrenen Bergleuten zusammen arbeiten.